

ÖTSV-Statuten-NEU

Vorbemerkungen

Ziele:

Die wichtigsten Ziele, die mit dem Entwurf der neuen Statuten erreicht werden sollen, sind folgende:

1. Effizientere und schnellere Führung/Entscheidungsfindung des Verbandes
2. Aufwertung und Integration der Landesfachverbände
3. zusätzliche Organe des ÖTSV für Beratung und Beschlussfassung in sportlichen Belangen
4. Öffnung für neue Tanzformen und damit die Ausweitung der vom ÖTSV vertretenen Tänzerinnen und Tänzer und eine Stärkung der Position nach außen

Die wichtigsten Änderungen:

Überblick:

- Mitgliederstruktur
- TSTVÖ
- Organe
- Wahlmodus
- Schiedsgericht/Schlichtungsstelle

Mitgliederstruktur:

- Die Landesfachverbände sollen Mitglied des ÖTSV werden, aber vollkommen selbständige Verbände bleiben.
Sie erhalten eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, Delegierte in die neu zu schaffenden Organe (Länderrat Sport und Sportausschuss) zu entsenden
- Verbände, die sich mit anderen Formen des Tanzes beschäftigen, können ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung werden.
- Neue Tanzsportklubs haben zuerst um Mitgliedschaft in den Landesfachverbänden anzusuchen und nach der dortigen Aufnahme erst im ÖTSV ein Beitrittsansuchen abzugeben.
- Eine inzwischen gegründete, selbständige Trainervereinigung (eingetragener Verein - TSTVÖ) soll Mitglied im ÖTSV werden.
Dieser hat dann einen stimmberechtigten Vertreter im neu zu schaffendem Sportausschuss.
- Überblick im Anhang 1 - Mitgliederstruktur

Tanzsport-Trainer-Vereinigung Österreich (kurz TSTVÖ):

Dabei handelt es sich um einen selbständigen Verein.

Die wichtigsten Eckdaten:

- offen für alle Trainer mit abgeschlossener Trainerausbildung
- Möglichkeit für Instruktoren und Übungsleiter als außerordentliche Mitglieder
- wählt selbständig einen Vorstand
- Die TSTVÖ erhält (nach Aufnahme in den ÖTSV) einen Sitz mit Stimmrecht im Sportausschuss.
- Sie soll verschiedene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (teilweise übertragen vom ÖTSV) anbieten.
- Sie kann/soll Konzepte für die sportliche Weiterentwicklung des Tanzsports erarbeiten und an den ÖTSV (Sportausschuss) weiterleiten.
Der Sportausschuss des ÖTSV kann auch solche Konzeptentwicklungen an die TSTVÖ delegieren.
- Sie kann als Plattform dienen, um Erfahrungsaustausch zwischen den Trainern zu ermöglichen und neue Entwicklungen zu diskutieren

Organe des ÖTSV

Übersicht:

- Mitgliederversammlung
- Präsidium
- Sportausschuss (SPA)
- Länderrat Sport (LRS)
- Rechnungsprüfer
- Schlichtungsstelle (bisher Schiedsgericht genannt)
- Rechnungsprüfer

Ausschluss von Mehrfachfunktionen:

Mitglieder des Präsidiums dürfen von Mitgliedsvereinen/Verbänden nicht in andere Organe des ÖTSV entsandt werden.

Mitglieder der Schlichtungsstelle und Rechnungsprüfer dürfen keine anderen Funktionen im ÖTSV haben.

Mitgliederversammlung:

- kaum Änderungen
- ist und bleibt das höchste Gremium des ÖTSV
- tagt alle 2 Jahre
- neue Regelung der Stimmberechtigungen
Landesfachverbände und assoziierte Verbände erhalten Stimmrecht (gemäß ihrer Mitgliederstärke)
- klarere Regeln für Wahlvorgänge (siehe eigener Punkt später)

Präsidium:

Das Präsidium hat in Zukunft hauptsächlich Management-Aufgaben.

z.B.:

- Geschäftsführung
- Verwaltung der Finanzen, Erstellung eines Haushaltsplanes
- Aufnahme von Mitgliedern und deren Verwaltung
- Einflussnahme auf Gesetzgebung
- Repräsentation des Verbandes nach außen
- Kontakte mit anderen Verbänden im In- und Ausland
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einrichtung von Fachausschüssen

Neue, zusätzliche Organe: (Sportausschuss und Länderrat Sport)

Die sollen dazu eingeführt werden, um die Erarbeitung von sportlichen Konzepten und Beschlussfassung über wichtige sportliche Angelegenheiten - insbesondere im Hinblick auf die sportliche Weiterentwicklung des Tanzsportes in Österreich - auf eine breitere Basis unter Mitwirkung der LFV und Experten zu stellen.

Sportausschuss (SPA):

Fachgremium für Beratung und Beschlussfassung von wichtigen sportrelevanten Themen
Mitarbeit von Experten wie Vertreter der Trainervereinigung, Nationaltrainer, Fachbeiräte,
Formationsbeauftragte, Aktivenvertreter, etc. sowie dem Vorsitzenden des Länderrats
Sport.

Aufgaben:

- Turnierordnung
- Durchführungsbestimmungen zur TO
- Wertungsrichter-Besetzungen Landesmeisterschaften und MdB
- Vorschläge zur Besetzung von STM und ÖM
- Aus- und Weiterbildungskonzepte Wertungsrichter und Turnierleiter
- Konzeptvorschläge zur Trainerausbildung
- Pilotprojekte
- Vorschläge zum Sportbetrieb
- Behandlung von Vorschlägen aus dem Länderrat Sport und Weiterleitung an das Präsidium
- Erarbeitung von Projekten im Sinne des Tanzsports

Länderrat Sport (LRS):

besetzt durch jeweils einen Vertreter der Landesfachverbände
wählt selbständig einen Vorsitzenden - dieser ist dann stimmberechtigtes Mitglied im
Sportausschuss

Aufgaben:

- Besetzungsvorschläge für Landesmeisterschaften/MS der Bundesländer, Bundesliga an den Sportausschuss erarbeiten
- Vorschläge zu Änderungen der TO, der Durchführungsbestimmungen und Sportbetrieb, Pilotprojekte
- Entgegennahme von Anträgen und Vorschlägen der Vereine zur Beratung und ggf. Weitergabe an den Sportausschuss
- Diskussion und Behandlung von gemeinsamen landesspezifischen Themen
- Erfahrungsaustausch zwischen LFV

Die Schaffung des Länderrat Sport soll auch ermöglichen, dass Vereine ihre tanzsportlichen Ideen, Vorschläge, Wünsche jederzeit (ohne auf eine Mitgliederversammlung zu warten) über ihren Landesfachverband einbringen können. Ihr Vertreter aus dem Landesfachverband kann das Thema im LRS zur Behandlung vorbringen, wo ohne Einfluss von anderen Organen darüber diskutiert werden kann. Der Vorsitzende des LRS kann dann das Ergebnis an den SPA zur weiteren Behandlung herantragen. Das bedeutet, dass eine jederzeitige, flächendeckende Diskussion von relevanten Themen ausgehend aus den Bundesländern und den Vereinen möglich wird.

Wahlmodus (insbesondere für Wahl des Präsidiums)

folgende Aspekte wurden gegenüber der bisherigen Lösung konkretisiert bzw. erweitert:

- Recht auf Antragstellung: Landesfachverbände
- Wahlen wie bisher en bloc, mit der Möglichkeit der Streichung von einzelnen Personen
- genaue Festlegung der Vorgangsweise der einzelnen Wahlgänge (insbesondere für den Fall, dass mehrere Wahlvorschläge vorliegen)
- Konkretisierung der weiteren Vorgangsweise für den Fall, dass eine einzelne Person aus dem Wahlvorschlag gestrichen wurde (bei der bisherigen Vorgangsweise laut aktuellen Statuten hätte es passieren können, dass nicht alle Positionen besetzt werden konnten!)

Schiedsgericht/Schlichtungsstelle:

Grundgedanken der Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung waren einerseits die Schaffung von Möglichkeiten, dieses Organ mit juristisch versierten Personen zu besetzen und andererseits eine möglichst große Unbefangenheit zu gewährleisten.

Die Details:

- Neue Bezeichnung „Schlichtungsstelle“, da das der verwendete Begriff im Vereinsgesetz ist.
(Schiedsgericht ist ein Begriff aus der Zivilprozessordnung und stellt es etwas anderes dar. - Vermeidung von Begriffsverwirrung)
- Wahl eines Vorsitzenden und 5 Mitgliedern der Schlichtungsstelle durch die Mitgliederversammlung
- Die Personen sollen juristische Ausbildung haben (der Vorsitzende möglichst die Befähigung zum Richteramt)
- der Vorsitzende wählt je Schlichtungsfall aus dem Pool der Mitglieder der Schlichtungsstelle 2 Beisitzer für diesen Fall aus (und berücksichtigt dabei Kriterien der Unbefangenheit)
- Die Streitparteien haben einmal das Recht, einen Beisitzer abzulehnen

Rechnungsprüfer:

wie bisher!

Aufwertung der Landesfachverbände:

- vollwertiges Mitglied im ÖTSV mit eigenem Stimmrecht in Abhängigkeit der Mitgliederstärke (Mitgliedsvereine)
- einziger Ansprechpartner des ÖTSV im jeweiligen Bundesland (Wegfall der bisherigen Landesleitungen)
- LFV wählen selbständig ihre Vertreter für die neuen Gremien (Landesleiter wurden in der Vergangenheit vom Präsidenten des ÖTSV auf Zeit bestellt und konnten auch wieder abberufen werden)
- LFV sind erste Anlaufstelle für neue Vereine im Bundesland: Diese haben zuerst ein Beitrittsansuchen an den LFV zu richten und können erst danach vom ÖTSV aufgenommen werden
- LFV können als Veranstalter der LM und MdB auftreten (bisher stand dieses Recht den Landesleitungen zu)
- die LFV haben zu entscheiden, ob in ihrem Bundesland ein Verein eines anderen Bundeslandes ein Turnier veranstalten darf (bisher stand dieses Recht den Landesleitungen zu)
- LFV entsenden selbständig einen Vertreter in den Länderrat-Sport und in den Sportausschuss
- der Länderrat Sport (unabhängig vom Präsidium des ÖTSV ausschließlich durch Vertreter der LFV besetzt) entscheidet über ihren stimmberechtigten Vertreter im Sportausschuss

Anhang:

- 1) Mitgliederstruktur
- 2) Rechte der Mitglieder
- 3) Struktur der Organe des Verbandes